

für die Bestimmung des Gegenstands der Beweisführung und damit auch für die Informationsgewinnung in der Beschuldigtenvernehmung

- . die Tatbestandsmerkmale der möglicherweise verletzten Straftatbestände
- . die Anforderungen der in Frage kommenden Normen des Allgemeinen Teils des StGB
- . die strafprozessualen Bestimmungen über den Umfang der im Ermittlungsverfahren zu treffenden Feststellungen (§ 101 (2) StPO)
- . die sich aus den einschlägigen dienstlichen Bestimmungen des Ministers für Staatssicherheit ergebenden Anforderungen.

Der zuletzt genannte Faktor wird hier bei der Behandlung der Informationsanforderungen an die Beschuldigtenvernehmung zunächst ausgeklammert weil der operative Informationsbedarf von den rechtlich begründbaren Informationsforderungen an den Beschuldigten strikt unterschieden werden muß wie im weiteren Verlauf der Darstellungen noch begründet wird.

Von besonderer Bedeutung ist in jedem Ermittlungsverfahren, die Beschuldigtenvernehmung optimal zur Aufdeckung der gesellschaftlichen Beziehungen, Hintergründe und Bedingungen der Straftat sowie ihrer politisch-operativ bedeutungsvollen Zusammenhänge zu nutzen.

In den von den Untersuchungsorganen des MfS bearbeiteten Verfahren umfaßt das vor allem die Entlarvung und den Nachweis möglicher Zusammenhänge der Straftat zur feindlichen gegen die sozialistische Staats- und Gesellschaftsordnung der DDR und in anderen sozialistischen Staaten gerichteten Tätigkeit.

Die Erlangung von Informationen über gegnerische Pläne und konkrete Vorhaben feindlich negativer Kräfte ist von großer Bedeutung für die Wahrung der den Untersuchungsorganen des MfS obliegenden Verantwortung zur Verhinderung feindlicher Tätigkeit.